
FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Erweiterte Geschäftsordnung des Fachausschusses Elektrische Eigen- schaften (FAEE)

Gültigkeitsbeginn: 02.01.2018



**FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Fon +49 (0)30 30 10 15 05 - 0

Fax +49 (0)30 30 10 15 05 - 1

Email info@wind-fgw.de

Internet www.wind-fgw.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Gültigkeit der Erweiterten Geschäftsordnung	3
3. Öffentliche Konsultationen	3
3.1. Ziel der Konsultation	5
3.2. Die Konsultationsphasen.....	5
3.2.1. Ankündigungsphase	5
3.2.2. Kommentierungsphase	5
3.2.3. Bearbeitungsphase.....	5
3.3. Abstimmungen und Möglichkeiten des Einwands	5

1. Einleitung

Die FGW-Satzung sieht vor, dass Arbeitsgremien sich selbst im Rahmen der bestehenden Geschäftsordnung erweiterte Regelungen auferlegen können.

2. Gültigkeit der Erweiterten Geschäftsordnung

Diese Erweiterung der allgemeinen FGW-Geschäftsordnung gilt ausschließlich für den FGW-Fachausschuss (FAEE) und dessen Gremien und hat im Rahmen der allgemeinen FGW-Geschäftsordnung Gültigkeit. Damit halten sich die FGW-Mitglieder im FAEE gegenseitig zur Einhaltung der [allgemeinen](#) und erweiterten Geschäftsordnung sowie der [FGW-Compliance-Richtlinie](#) im Rahmen der [FGW-Satzung](#) an.

Es obliegt insbesondere den Obleuten und den Vertretern der Geschäftsstelle, auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Gäste werden durch die Geschäftsstelle mit der Einladung informiert und gebeten, sich ebenfalls an die genannten Regeln zu halten.

Die erweiterte Geschäftsordnung wurde von der FGW-Geschäftsstelle erarbeitet, im FAEE abgestimmt und vom Vorstand der FGW am 07.12.2017 bestätigt.

3. Stimmberechtigung und -Gewichtung, Interessengruppen

In der Regel sollen im FAEE Beschlüsse einstimmig und im Konsens gefasst werden. Insbesondere bei der Verabschiedung von Technischen Richtlinien sollten etwaige Einwände bereits im Vorfeld beseitigt worden sein. Um dies zu ermöglichen, ist es die Aufgabe der Mitglieder, auf den nötigen Zeitbedarf für Information, Diskussion und Abstimmung von kontroversen Themen hinzuweisen und Aufgabe der Obleute und FGW-Geschäftsstellenvertreter für ausreichend Sitzungszeit zu sorgen. Sollte sich dennoch keine Einstimmigkeit unter den Teilnehmern ergeben, können Abstimmungen mit einfacher Mehrheit abschließend eine Entscheidung herbeiführen.

Jedes anwesende FGW-Mitglied ist stimmberechtigt. Die Berechtigung kann nur von Mitarbeitern des Mitglieds wahrgenommen werden und nicht auf Mitarbeiter anderer Institutionen übertragen werden. Die Abgabe von Voten nicht an der Sitzung teilnehmender Mitglieder ist unzulässig.

Für den FAEE werden die Stimmen der Teilnehmer nach Interessengruppen (IG) gefasst und gewichtet. Diese Stimmgewichtung soll im FAEE und seinen Arbeitskreisen zur Anwendung kommen, in den FAEE-Arbeitskreisen kann über eigene Geschäftsordnungen von der FAEE-GO abgewichen werden.

Zu Beginn jeder FAEE-Sitzung wird die Stimmgewichtung je Teilnehmer pro Interessengruppe bestimmt. Änderungen bei der Stimmgewichtung erfolgen nur, wenn sich die Teilnehmer bei der Sitzungsleitung an- bzw. abmelden.

Die Stimmgewichte der IG werden wie in Abbildung 1 dargestellt festgelegt:

Interessengruppe	Stimmgewicht	Zusammensetzung der IG
IG Hersteller	25%	Verbrennungskraft-, Dampfturbinen- und ORC-Anlagenhersteller
		Photovoltaikwechselrichterhersteller
		Windenergieanlagenhersteller und –entwickler
		Weitere Hersteller und Zulieferer
IG Gutachter	25%	Messinstitute
		Zertifizierungsstellen
		Gutachter, Sachverständige
		F&E-Institute
IG Netzbetreiber	25%	Übertragungsnetzbetreiber
		Verteilnetzbetreiber
IG Betreiber	25%	Anlagenplaner (EZA- und Netzplaner)
		Anlagenbetreiber und -betriebsführer

Abbildung 1: IG-Stimmgewichtung und Zugehörigkeit

Das individuelle Stimmgewicht bei einer Abstimmung entspricht demnach dem Quotienten aus 25 % zur Zahl der Teilnehmer der jeweiligen Interessengruppe.

- Jeder Teilnehmer kann unabhängig von den Interessengruppen abstimmen. Weder Teilnehmer noch IG verfügen in Abstimmungen über ein Vetorecht.
- Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer IG ergibt sich aus den Angaben im FGW-Mitgliedsantragsformular. Im Zweifel entscheidet die FGW-Geschäftsstelle.
- Neue IGs können durch den FAEE eingerichtet und in einer Revision dieser GO zukünftig berücksichtigt werden.
- Ist eine IG durch gar keinen Vertreter repräsentiert, wird von einer Enthaltung des Stimmrechts der IG bei den jeweiligen Abstimmungen ausgegangen.
- Abstimmungen nach dem anberaumten Sitzungsende können nicht mehr durchgeführt werden. Das Sitzungsende kann einstimmig bis zu einer Stunde vor dem anberaumten Sitzungsende nach hinten verschoben werden.

Kommentare werden nach der Erläuterung und ggf. nach Diskussion in der Reihenfolge 1. Zustimmung, 2. Ablehnung, 3. Enthaltung abgestimmt.

Ist mit den Zustimmungen bereits eine Mehrheit >50 % der gewichteten Stimmen erreicht, kann die Abfrage der Ablehnungen und der Enthaltungen entfallen. Falls gefordert, kann die Angabe der Ablehnungen und Enthaltungen ohne Nennung von Namen im Protokoll bzw. der Kommentarliste vermerkt werden.

4. Öffentliche Konsultationen

4.1. Ziel der Konsultation

Die Entwicklung der Technischen Richtlinien des FAEE erfordert eine breite Einbindung von Fachexpertise der FGW-Mitgliedsfirmen. Damit das Regelwerk zügig weiterentwickelt werden kann, um den Stand der Technik abzubilden und auch die für eine allgemein anerkannte Richtlinie nötige breite Unterstützung der mit ihr verbundenen Fachleute zu erlangen, führt der FAEE folgendes öffentliches Konsultationsverfahren ein.

Richtlinienentwürfe des FAEE müssen vor einer Verabschiedung als Technische Richtlinie von der Öffentlichkeit im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens kommentiert werden können.

4.2. Die Konsultationsphasen

Das Konsultationsverfahren gliedert sich in Ankündigungs-, Kommentierungs- und Bearbeitungsphase. Die Durchführung der Konsultation erfolgt auf die durch die Geschäftsstelle festgelegte Weise. Falls für die AK eigenständige erweiterte Geschäftsordnungen bestehen, kommen diese zur Anwendung.

4.2.1. Ankündigungsphase

In der Ankündigungsphase werden interessierte Verbände und FGW-Gästeverteiler über die geplante Revision und die Möglichkeit der Konsultation informiert. Die Ankündigung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Kommentierungsphase, ohne dass die Entwurfsunterlagen vorliegen müssen.

4.2.2. Kommentierungsphase

Die Kommentierungsphase beträgt in der Regel vier Wochen. Die Frist zwischen Kommentarabgabefrist und dem Bearbeitungstermin soll nicht länger als vier Wochen dauern. Der FAEE kann auch abweichende Fristen festlegen.

Interessierte Teilnehmer müssen sich vor Abschluss der Kommentierungsphase schriftlich bei der Geschäftsstelle anmelden und ihre Teilnahme an der Konsultation unter Anerkennung von allgemeiner und erweiterter Gremiengeschäftsordnungen sowie der FGW-Compliance-Richtlinie schriftlich erklären. Die Teilnehmer müssen den Kommentierungsentwurf bei FGW erwerben. Im Fall eines vollständigen Richtlinienentwurfes wird mit dem Kauf des Kommentierungsentwurfes auch der Anspruch auf die im Anschluss an die Konsultation veröffentlichte Technische Richtlinie erworben.

Im Anschluss können Teilnehmer über eine bereitgestellte Kommentarliste Kommentare bei der FGW einreichen.

4.2.3. Bearbeitungsphase

In der Bearbeitungsphase erfolgt die Bewertung und Abstimmung der innerhalb der Kommentierungsphase eingegangenen Kommentare durch den zuständigen Arbeitskreis und abschließend im FAEE. Der FAEE-Beschluss über die Revisionierung einer Technischen Richtlinien ist endgültig und kann nur vom FAEE selbst aufgehoben werden.

4.3. Abstimmungen und Möglichkeiten des Einwands

Externe Kommentatoren werden zur Kommentarbesprechung eingeladen und können sich an den Diskussionen beteiligen und ihre Einwände vorbringen. An den Abstimmungen der Kommentare oder zur Verabschiedung einer Revision im FAEE können sie sich über den Erwerb eines Stimmrechts (über eine FGW-Mitgliedschaft oder die Zahlung eines jährlichen Sitzungsentgelts) beteiligen (siehe Satzung und

allgemeine Gremiengeschäftsordnung der FGW). Das Ergebnis der Kommentargesprächung aus der öffentlichen Konsultation ist schriftlich festzuhalten und wird von der Geschäftsstelle veröffentlicht (bearbeitete Kommentarliste).

4.4. Verweis auf andere Richtlinien und Standards

Ein Verweis in den Technischen Richtlinien auf andere Richtlinien und Standards ist, soweit sinnvoll, zulässig.